

# **Satzung des Vereins „Bürgerinitiativen Mobilität (BüMobil)“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**1.**

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiativen Mobilität“ (abgekürzt: „BüMobil“).

**2.**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

**3.**

Der Sitz des Vereins ist München.

**4.**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**5.**

Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Zweck, Mittelverwendung**

**1.**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, insbesondere in Bezug auf den Schienenverkehr sowie die Elektromobilität.

**4.**

Die Satzungszwecke werden vor allem verwirklicht durch

**4.1**

Zusammenarbeit mit gemeinnützig anerkannten Vereinigungen und gemeinnützigen Körperschaften, die ähnliche Ziele verfolgen.

**4.2**

Durchführung von Diskussions-, Vortrags- und Lehrveranstaltungen sowie ähnliche Aktivitäten, in den jedem Bürger die Gelegenheit gegeben wird, sich mit dem Thema „multimodale Mobilität“ bzw. „Elektromobilität“ auseinanderzusetzen und dafür zu engagieren.

**5.**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

**6.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**7.**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder/und juristische Person sein, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

2.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkannt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft endet

- 1.1 mit dem Tod des Mitglieds;
- 1.2 durch freiwilligen Austritt;
- 1.3 durch Auflösung der juristischen Person;
- 1.4 durch Streichung von der Mitgliederliste;
- 1.5 durch Ausschluss aus dem Verein.

2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen zulässig.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags in Höhe eines Jahresbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht zur Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Hat der Vorstand form- und fristgerecht die Mitgliederversammlung einberufen, so entscheidet diese endgültig im Rahmen des Vereins. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt oder/und bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung bzw. durch Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschrift-Mandats von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1.  
der Vorstand
2.  
die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

1.  
Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.
2.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3.  
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins und dabei nur natürliche Personen werden.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

**1.**

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf (5) Jahren von der Mitgliederversammlung, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt.

**2.**

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen.

**3.**

Wiederwahl ist zulässig.

**4.**

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

**1.**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung,

1.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

1.4 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,

1.5 Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,

1.6 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

**2.**

Der Vorstand ist berechtigt, für die Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

**1.**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei (2) Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

**2.**

Vorstandssitzungen sind mindestens 1mal jährlich einzuberufen und abzuhalten.

**3.**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

#### 4.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

#### 1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- 1.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- 1.2 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- 1.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- 1.4 Wahl und Abberufung des Kassenprüfers;
- 1.5 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- 1.6 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- 1.7 alle sonstigen Aufgaben, soweit sie sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergeben und nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zu gewiesen sind.

#### 2.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

### **§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

#### 1.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Anschrift (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail-Adresse) gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktags.

#### 2.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

**3.**

Anträge über die Abberufung des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

**1.**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

**2.**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

**3.**

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

**4.**

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

**5.**

Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

**6.**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**7.**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**8.**

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.

**9.**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

**1.**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

**2.**

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 – 13 entsprechend.

### **§ 15 Kassenprüfung**

**1.**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr, gerechnet ab dem Tag der Wahl, eine/n Kassenprüfer/in. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands, darf jedoch Nichtmitglied des Vereins sein.

**2.**

Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

**3.**

Nach Ablauf des Geschäftsjahrs und Vorliegen des Jahresberichts hat der Kassenprüfer zu prüfen, ob die Mittelverwendung den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Er hat der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

**1.**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**2.**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verkehrsclub Deutschland e. V. (kurz: VCD e. V., Amtsgericht Charlottenburg VR 21177, USt-ID-Nr gemäß § 27 Umsatzsteuergesetz: DE 122271184), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 11.09.2014 errichtet.**

München, Datum 11.09.2014